

# Konzept

# Nachteilsausgleich

## ***1. Was ist ein Nachteilsausgleich?***

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag von Schule. Ein Nachteilsausgleich ist eine Maßnahme, die dazu dient, Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung die gleichen Chancen und Möglichkeiten sowie Teilhabe am Bildungssystem zu bieten wie Menschen ohne Behinderung oder Beeinträchtigung. Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, die Benachteiligung, die durch die Behinderung oder Beeinträchtigung, einer Krankheit oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entsteht, auszugleichen und die Schülerinnen und Schüler zu den bestmöglichen individuellen Leistungen zu befähigen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen, um ihnen das Lernen und die Teilnahme am Schulunterricht zu erleichtern. Nachteilsausgleich bedeutet allerdings keine Anforderungsreduzierung.

Ziel ist es, den Nachteilsausgleich – soweit es Art und Umfang der individuellen Beeinträchtigung zulassen – sukzessive bis zum Ende der Sekundarstufe I möglichst vollständig abzubauen.

## ***2. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?***

Im Bildungsbereich haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dies kann zum Beispiel eine Lernbeeinträchtigung, eine Seh- oder Hörbehinderung, eine körperliche Beeinträchtigung (auch temporär) oder eine chronische Erkrankung sein.

## ***3. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?***

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst) bei der Schulleitung formlos per Post oder Mail beantragt.

## ***4. Wie ist an der Bischöflichen St. Angela-Schule das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?***

Die Organisation und Koordination des Verfahrens bzgl. der Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei der jeweiligen Stufenkoordination bzw. der Ständigen Vertretung. Die lückenlose Dokumentation obliegt der jeweiligen Klassen- bzw. Stufenleitung. Folgende Verfahrensschritte werden durchlaufen:

- (1) In der Regel gibt es vor der Formulierung eines Antrages auf Nachteilsausgleich Vorgespräche zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung, ggf. auch anderen Lehrkräften.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird bei der Schulleitung (formlose Mail) gestellt.
- (3) Die Schulleitung gibt den Antrag weiter an die jeweilige Stufenkoordination (Gymnasium) bzw. Ständige Vertretung (Realschule).

- (4) Die Stufenkoordination (Gymnasium) bzw. Ständige Vertretung (Realschule) informiert die Klassen- bzw. Stufenleitung und beauftragt diese, eine Empfehlung über die konkrete Gewährung von Nachteilsausgleich in dem betreffenden Fach bzw. Fächern auszuarbeiten.
- (5) Je nach Sachlage können auch weitere Experten hinzugezogen werden.
- (6) Die Empfehlung der Klassenkonferenz bzw. Stufenteilkonferenz (Stufenleitung plus die unterrichtenden Lehrkräfte) wird über die Stufenkoordination an die Schulleitung (in Form der Ständigen Vertretung) weitergeleitet.
- (7) Die Schulleitung (hier die Ständige Vertretung) teilt ihre Entscheidung bzgl. des NTA der Stufenkoordination mit, die anschließend die Klassen- bzw. Stufenleitung informiert. Die Stufenkoordination (Gymnasium) bzw. die Ständige Vertretung (Realschule) geben die Entscheidung an Eltern und Schülerinnen und Schüler auf postalischem Wege weiter.
- (8) Dokumentation in der Schülerakte sowie Eintragung in digitale Liste im Verwaltungsnetz durch die Stufenkoordination (Gymnasium) bzw. Ständige Vertretung (Realschule).

Sollte der beantragte Nachteilsausgleich durch die Schule nicht gewährt werden, können die Erziehungsberechtigten Widerspruch bei der Bezirksregierung einlegen.

Ein Nachteilsausgleich muss ab Klasse 7 jedes Jahr erneut beantragt/überprüft werden. Ein Erstantrag in Klasse 5 oder 6 ist gültig für die gesamte Dauer der Erprobungsstufe.

Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.

### ***5. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches gibt es?***

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, die je nach individueller Beeinträchtigung oder Behinderung sowie dem Kontext, in dem er benötigt wird, unterschiedlich ausgestaltet sein können. Sie beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen wie zeitlich, technisch, räumlich oder personell. Einige Beispiele für Nachteilsausgleiche sind:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten oder Prüfungen
- Nutzung technischer Hilfsmittel wie Spracherkennungssoftware oder Vorleseprogrammen
- Bereitstellung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien wie Großdruckausgaben, Braille-Schrift oder Hörbüchern
- Anpassung von Prüfungsformaten, z.B. durch die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen oder mündlichen Prüfungen
- Sonderpädagogische Unterstützung durch eine speziell ausgebildete Lehrkraft
- Befreiung von bestimmten Unterrichtsinhalten oder -veranstaltungen, die aufgrund der Beeinträchtigung oder Behinderung nicht zumutbar sind
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme Umgebung oder Nutzung eines separaten Raumes

Diese und andere Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in der Schule gleichberechtigt teilhaben können und

keine Nachteile gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erfahren.

## **6. Sonderfall Nachteilsausgleich in Zentralen Prüfungen**

### *ZP 10*

Ein Nachteilsausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn bei dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin auch schon zuvor durchgängig ein Nachteilsausgleich durch die Schulleitung gewährt wurde und dies auch dokumentiert worden ist.

Ein Nachteilsausgleich in den ZP10 kann Prüflingen überhaupt nur dann gewährt werden, wenn sie in einem zielgleichen Bildungsgang unterrichtet werden und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Prüfling mit Behinderung oder medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung gemäß AO-SF
- Prüfling mit medizinisch diagnostizierter Störung im autistischen Spektrum
- Prüfling mit akuter medizinisch attestierter Einschränkung (z.B. infolge eines Unfalls)
- Prüfling mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen!

### *Abitur*

Ein Nachteilsausgleich bei den Abiturprüfungen wird in der Regel nur dann gewährt, wenn bei dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin auch schon zuvor durchgängig ein Nachteilsausgleich durch die Schulleitung gewährt wurde, und dies auch dokumentiert worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist, die in der Regel noch vor den Weihnachtsferien liegt. Akute Beeinträchtigungen, wie z.B. durch einen Unfall hervorgerufen, sind davon natürlich ausgenommen.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich in der schriftlichen Abiturprüfung muss bei der Bezirksregierung durch die Schule beantragt werden.

## **7. Sonderfall LRS**

LRS steht für "Lese-Rechtschreib-Schwäche" und bezeichnet eine Lernbeeinträchtigung im Bereich des Lesens und Schreibens. Schülerinnen und Schüler mit LRS haben Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben von Texten, was sich beispielsweise in fehlerhaftem Schreiben von Wörtern oder langsamerem Lesetempo äußern kann. Die LRS wird oft auch als "Legasthenie" bezeichnet, wobei dieser Begriff eigentlich eine spezielle Form der LRS bezeichnet, bei der Schwierigkeiten beim Erlernen der Schriftsprache auftreten.

LRS kann verschiedene Ursachen haben und sich unterschiedlich stark ausprägen. Häufig treten LRS-Symptome bereits in der Grundschule auf und begleiten die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch in höheren Schulformen. LRS kann die schulische Leistung beeinträchtigen und dazu führen, dass betroffene Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten haben, dem Unterricht zu folgen und sich selbstständig Wissen anzueignen.

Um Schülerinnen und Schülern mit LRS zu unterstützen, gibt es verschiedene Maßnahmen wie gezielte Förderung, individuelle Lernpläne oder Nachteilsausgleiche.

Es gilt der [LRS-Erlass](#). Dieser ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse gültig. Für die gymnasiale Oberstufe gelten besondere LRS-Regelungen. Für die Anwendung des LRS-Erlasses ist keine medizinische Diagnose erforderlich.

#### Nachteilsausgleich bei LRS bis Klasse 6

Die Eltern können in Absprache mit dem Deutschlehrer / der Deutschlehrerin bei der Schule einen Nachteilsausgleich in Klassenarbeiten und Tests für ihr Kind beantragen.

Diese Entscheidung ist, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen, maximal ein Schuljahr gültig und muss danach jeweils neu beantragt werden. Auch über den Notenschutz gemäß LRS-Erlass („Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“) entscheidet die Schulleitung.

#### Nachteilsausgleich bei LRS in Klasse 7-9

In besonders begründeten Einzelfällen, wenn die Behebung der LRS bis zum Ende der 6. Klasse nicht möglich war und zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind, kann auch noch in den Klassen 7 bis 9 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

##### *"4. Leistungsfeststellung und -beurteilung*

*Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.*

*Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:*

##### *4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen*

*Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen."*

Notenschutz: Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen (per LRS-Erlass verbindlich für die Jahrgänge 5 und 6, in begründeten Fällen auch für die Jahrgänge 7 bis 10)

Eine Berücksichtigung des LRS in der ZP 10 ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen, was ein Ausschleichen des Nachteilsausgleiches zum Ende der Sekundarstufe I hin sinnvoll sein lässt.

### **8. Sonderfall Dyskalkulie**

Bei Dyskalkulie (Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens) gibt es in NRW faktisch keinen Nachteilsausgleich. Umso wichtiger ist hier die individuelle Förderung.

### **9. Weitere Sonderfälle**

Gegebenenfalls kann im Einzelfall bei Vorliegen eines ärztlichen Attests individuell entschieden werden.

### **10. Quellenverzeichnis**

[https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe\\_Sek\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf)

<https://bass.schul-welt.de/280.html>